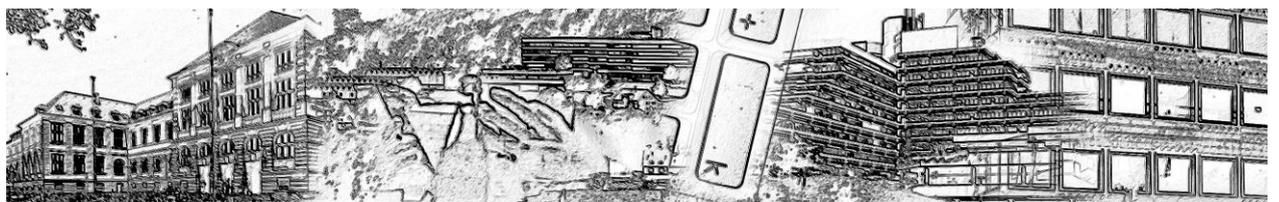


Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

## *Amtliche Mitteilung 04/2015*

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Architektur mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) der Fakultät für  
Architektur der Fachhochschule Köln

vom 6. Februar 2015



Herausgegeben am 9. Februar 2015

**Zweite Satzung  
zur Änderung  
der  
Prüfungsordnung  
für den  
Studiengang Architektur  
mit dem Abschlussgrad  
Master of Arts (M. A.)  
der Fakultät für Architektur  
der Fachhochschule Köln**

**Vom**

**6. Februar 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat die die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln vom 15. März 2013 (Amtliche Mitteilung 01/2013), berichtigt am 12. Juli 2013 (Amtliche Mitteilung 11/2013), zuletzt geändert mit Satzung vom 21. Februar 2014 (Amtliche Mitteilung 10/2014), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

### „§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Zugangsprüfung

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Architektur sind:

1. ein erfolgreicher Bachelor- oder Diplomabschluss eines Hochschulstudiums der Architektur oder ein als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten, der mit dem ECTS-Grad C oder, sofern dieser nicht ausgewiesen ist, einer Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen wurde und

2. der Nachweis einer besonderen, auf den Studiengang und die gewählte Vertiefungsrichtung bezogenen Eignung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 2 geforderte besondere, studiengang- und vertiefungsrichtungsbezogene Eignung wird durch eine von der Fakultät für Architektur bestellte Kommission festgestellt. Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst die Einreichung einer Mappe mit Arbeitsproben (Absatz 3 Satz 1), die Vorlage einer besonderen Leistung (Absatz 3 Satz 3) sowie ein Auswahlgespräch (Absatz 4). Grundsätzlich muss sich die Bewerberin oder der Bewerber zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bei der Fakultät schriftlich anmelden. Das Verfahren wird nur einmal jährlich, in der Regel im Juli, durchgeführt.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen mit der Bewerbung eine Mappe mit Arbeitsproben (Portfolio) einreichen, die insbesondere die bisherigen Studienleistungen, aber auch Praktika und berufliche Tätigkeiten, dokumentiert. Die Gestaltung der Mappe wird den Bewerberinnen und Bewerbern offen gelassen, damit sie bereits durch die Auswahl ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten dokumentieren können. Darüber hinaus ist zum Auswahlgespräch eine zusätzliche Leistung vorzulegen, aus der die besondere Motivation für die gewählte Vertiefungsrichtung ersichtlich wird. In schriftlicher oder digitaler Form können beispielsweise Studienprojekte, aber auch Inhalte aus Praktika, beruflicher Tätigkeit oder ehrenamtlichem Engagement präsentiert werden. Die Gestaltung dieser zusätzlichen Leistung wird den Bewerberinnen und Bewerbern offen gelassen.

(4) Das Auswahlgespräch umfasst ca. 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf die vorgelegten Arbeitsproben und die persönliche Motivation bezüglich der gewählten Vertiefung. Für die Präsentation der zusätzlichen Leistung (Absatz 3) stehen ca. 5 Minuten zur Verfügung. Im Auswahlgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die für die gewählte Vertiefung bestehende Motivation mündlich überzeugend darzustellen und zu verteidigen. Gesprächspartner sind die jeweiligen Leiter der gewählten Vertiefung und eine weitere prüfungsberechtigte Person der Fakultät entsprechend § 9 Abs. 1. Die wesentlichen Ergebnisse des Gespräches, insbesondere die für die Bewertung maßgebenden Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Ein positives Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Zulassung zum Masterstudiengang in der gewählten Vertiefungsrichtung für das gleiche Jahr.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Bachelor- bzw. Diplomstudium mit der Gesamtnote schlechter als 2,5, jedoch besser als 2,8 abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag an die Fakultät

hin ebenfalls zum Auswahlverfahren zugelassen werden. Mit dem Antrag an die Fakultät sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 einzureichen. Der Antrag wird durch die für die jeweilige Vertiefungsrichtung gemäß Absatz 4 gebildete Auswahlkommission geprüft. Soweit die erste Überprüfung der vorgelegten Unterlagen eine vertiefungsspezifische besondere Eignung annehmen lässt, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Auswahlgespräch gemäß Absatz 4 eingeladen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines für die jeweilige Vertiefungsrichtung erstellten Kriterienkatalogs. Überprüft werden die für die jeweilige Vertiefungsrichtung grundlegenden Studienleistungen hinsichtlich Umfang (CP) und Studienerfolg sowie zusätzliche einschlägige Qualifikationen, beispielsweise Praktika und berufliche Tätigkeiten.

(7) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH -Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(8) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang der Architektur oder des Bauwesens, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 17. Dezember 2014 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 4. Februar 2015.

Köln, den 6. Februar 2015

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg